

Ausgabe 02 – 28. Jan. 2022

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Allgemeine Prüfungsordnung für BA- und MA-Studiengänge der HWG LU

Seite 33: Impressum

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (APO)

vom 28. Jan. 2022

Gemäß § 7 Abs. 2, § 76 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz sowie § 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. 2020, S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat nach Stellungnahmen der Fachbereichsräte des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare vom 12.01.2022, des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement vom 12.01.2022, des Fachbereichs Dienstleistungen und Consulting vom 12.01.2022 und des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen vom 05.01.2022 der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 26.01.2022 die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen beschlossen. Diese hat das Präsidium am 28.01.2022 genehmigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

Erster Abschnitt: Geltungsbereich.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums.....	5
§ 3 Ziele des Studiums	5
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums	5
§ 5 Modulbeschreibungen.....	6
§ 6 Leistungspunktsystem	6
§ 7 Akademischer Grad	7
Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren	7
§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsverwaltung.....	7
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	9
§ 10 Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden	9
§ 11 Prüfungsorganisation	10
§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem	11
§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen	12
§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen.....	12
§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen.....	13
§ 16 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren.....	16
§ 17 Zulassung zur Abschlussarbeit.....	17
§ 18 Abschlussarbeit.....	18
§ 19 Bewertung von Modulprüfungen und der Abschlussarbeit; Bildung der Noten	20
§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	22
§ 21 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen	23
§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen.....	24

§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	24
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen.....	25
§ 25 Schutzbestimmungen und Nachteilsausgleiche	26
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	27
Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen	27
§ 27 Fristenregelungen	27
§ 28 Änderungen	27
§ 29 Inkrafttreten	28
Anhang 1: Beispielhafte Punktetabelle zur Notenberechnung	29

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung enthält allgemeine Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (im Folgenden: Hochschule). ²Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule mit den Abschlüssen Bachelor oder Master in Verbindung mit einer Speziellen Prüfungsordnung, die ergänzende, insbesondere studiengangspezifische Regelungen enthält. ³Von Satz 1 und 2 ausgenommen sind zum Zeitpunkt des Gültigkeitsbeginns dieser Ordnung bestehende Studiengänge mit eigenen, vollständigen Prüfungsordnungen.
- (2) In Fällen der Unvereinbarkeit der Speziellen Prüfungsordnung mit der vorliegenden Ordnung gelten die Regelungen der vorliegenden Ordnung. ²Abweichend von Satz 1 haben die Regelungen der Speziellen Prüfungsordnung gegenüber der vorliegenden Ordnung Vorrang, soweit diese Ordnung die Möglichkeit der Abweichung eröffnet.

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in einem Bachelorstudiengang ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 65 Absatz 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. ²Für Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung gelten die Zugangsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 3 HochSchG. ³Personen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können zum dualen Bachelorstudium zugelassen werden.
- (2) Zum Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang nach § 19 Absatz 1 Satz 4 HochSchG kann nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung zugelassen werden, wer in derselben oder einer fachlich verwandten Fachrichtung einen Studiengang mit Bachelorabschluss oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen und den Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang nicht verloren hat. ²Zu einem konsekutiven Masterstudiengang, der als fachlich anderer Studiengang gemäß § 19 Absatz 1 Satz 4 HochSchG ausgestaltet ist, kann nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung auch Absolvent*innen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen Zugang gewährt werden. ³Zu einem Masterstudiengang der hochschulischen Weiterbildung nach § 35 Absatz 2 HochSchG kann nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung Absolvent*innen von fachlich verwandten oder fachlich nicht-verwandten Studiengängen Zugang gewährt werden, die über qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem Erststudium von in der Regel mindestens einem Jahr verfügen. ⁴Die Spezielle Prüfungsordnung regelt, wann ein Vorstudium fachlich verwandt ist. ⁵Zu einem Masterstudiengang der hochschulischen Weiterbildung kann auch ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, wer nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 1 oder 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden hat, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird; die Eignungsprüfung ist

in der Speziellen Prüfungsordnung zu regeln. ⁶In begründeten Ausnahmefällen können auf die geforderte dreijährige Berufstätigkeit bis zu drei Monate angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. ⁷Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden gemäß § 65 Absatz 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 kann zum Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang auch zugelassen werden, wer einen Studiengang mit Bachelorabschluss oder mit einem gleichwertigen Abschluss noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, aber die Gewähr dafür bietet, den Abschluss innerhalb eines Semesters nach Einschreibung in den Masterstudiengang zu erwerben. ²Dies ist durch geeignete Unterlagen (Übersicht der bereits erfolgreich absolvierten sowie der noch offenen Leistungen) bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachzuweisen; der Umfang der noch offenen Leistungen darf 30 Leistungspunkte nicht überschreiten; gleichzeitig müssen die Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen, dass sie die Abschlussarbeit des grundständigen Studiengangs bereits angemeldet haben. ³In diesem Falle wird die vorläufige Durchschnittsnote des*der Bewerber*in zugrunde gelegt. ⁴Die Zulassung wird unwirksam und die Einschreibung erlischt, wenn der Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss nicht bis zum Ende des Semesters der Einschreibung nachgewiesen wird; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁵Im Falle von Satz 1 sind auch die weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen innerhalb von einem Semester nachzuweisen.
- (4) Der Zugang zu einem dualen Studiengang setzt einen gültigen Ausbildungsvertrag oder einen an dessen Stelle tretenden Praxisvertrag voraus. ²Das Nähere regelt die Spezielle Prüfungsordnung. ³In begründeten Ausnahmefällen kann in der Speziellen Prüfungsordnung geregelt werden, dass der Vertrag bis spätestens zu Beginn der ersten Praxisphase nachzuweisen ist; die Einschreibung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.
- (5) Die Spezielle Prüfungsordnung kann weitere Zugangsvoraussetzungen regeln.
- (6) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer
 - a) die für den gewählten Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen kann oder
 - b) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach dessen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Studienbewerber*innen haben zu erklären, ob und gegebenenfalls wie oft sie bereits Modulprüfungen in demselben oder anderen Studiengängen im In- oder Ausland nicht bestanden haben; im Falle eines Doppelstudiums an einer anderen Hochschule in demselben oder einem anderen Studiengang haben sie ferner zu versichern, dass sie dem Prüfungsausschuss den Abschluss von Prüfungsverfahren sowie das Nichtbestehen von Modulprüfungen in diesem anderen Studiengang jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen werden.

Dritter Abschnitt: Ziele, Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Bachelorstudiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge. ²Sie haben zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld selbstständig zu arbeiten.
- (2) Masterstudiengänge sind wissenschaftliche Studiengänge, die in der Regel auf in Bachelorstudiengängen erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbauen. ²Die Studiengänge nehmen die besonderen Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung auf und führen entsprechend die fachwissenschaftlichen Studien fort. ³Sie haben zum Ziel, die Qualifikationen zu vermitteln, die ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und eine erfolgreiche berufliche Praxis ermöglichen. ⁴Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge über die wissenschaftlichen Qualifikationen verfügen, welche dazu befähigen, fachliche Zusammenhänge in einen übergreifenden theoretischen Kontext einzuordnen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie diese wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis zielorientiert anzuwenden.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen und beinhaltet eine Abschlussarbeit. ²Ein Modul ist eine inhaltlich, zeitlich und organisatorisch abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. ³Ein Modul wird insbesondere definiert durch die zu erwerbenden Qualifikationen (Learning Outcomes), die den Lernprozess ermöglichenden beziehungsweise begleitenden Lehrveranstaltungen, den üblicherweise durch Studierende zur Erreichung der Qualifikation zu investierenden Zeitaufwand (Workload) sowie einen Leistungsnachweis. ⁴Ein Modul umfasst in der Regel ein bis zwei Semester. ⁵Module sollen nicht miteinander verknüpft werden. ⁶Die Abschlussarbeit ist eine besondere Modulprüfung, für die im Vergleich zu anderen Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung gesonderte Regelungen gelten.
- (2) Die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit.
- (3) Die Spezielle Prüfungsordnung legt fest, welche Module Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht und Studienschwerpunkte ausgestaltet werden.
- (4) Die Spezielle Prüfungsordnung legt die Regelstudienzeit fest.
- (5) Die Hochschule stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit im

vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. ²Dies begründet keinen Anspruch auf Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit für den individuellen Studienverlauf.

- (6) Die Spezielle Prüfungsordnung regelt Praxissemester, praktische Studienzeiten sowie verbindliche Studienzeiten im Ausland, soweit sie im Studiengang vorgesehen sind. ²Unbeschadet dessen ist ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule möglich. ³Die Spezielle Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Studierenden vor Antritt des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Auslandsaufenthalts zu benennende Module erfolgreich absolviert haben müssen. ⁴Vor Aufnahme eines geplanten Auslandsaufenthaltes soll zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit im Ausland erbrachter Leistungen ein „Learning Agreement“ abgeschlossen werden. ⁵Das „Learning Agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche
- a) dem Anforderungsniveau des studierten Studiengangs (Bachelor oder Master) im Wesentlichen entsprechen,
 - b) den Bildungszielen des studierten Studiengangs entsprechen und
 - c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder begonnenen Modulprüfung sind.
- (7) Lehrangebote können mit Hilfe von Medien oder anderweitig so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen können aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.
- (8) Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. ²Um digitale Lehre und die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden zu unterstützen, können Videokonferenzsysteme genutzt werden. ³Dabei werden Daten der Nutzer*innen verarbeitet. ⁴Welche Daten im Einzelfall verarbeitet werden, ist den Datenschutzhinweisen der Hochschule zu entnehmen.
- (9) Studierende können in weiteren als den erforderlichen Modulen Modulprüfungen absolvieren (Zusatzfächer). ²Soweit es sich um Module mit beschränkter Platzzahl handelt, werden Studierende, die das entsprechende Modul als Zusatzfach absolvieren möchten, nachrangig berücksichtigt.

§ 5 Modulbeschreibungen

- (1) Die Spezielle Prüfungsordnung benennt Anzahl, Art und Umfang der zu absolvierenden Module sowie Art der Modulprüfung und die Anzahl der erwerbbaeren Leistungspunkte.
- (2) Der Fachbereichsrat oder das bei Kooperationsstudiengängen vorgesehene entsprechende Gremium beschließt die umfassende Beschreibung aller Module. ²Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 6 Leistungspunktsystem

- (1) Zum Nachweis von Modulprüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen, § 15 Absatz 1) wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der Speziellen Prüfungsordnung angewandt.
- (2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden die dem Modul oder der Abschlussarbeit jeweils zugewiesenen Leistungspunkte (abgekürzt: LP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

- (3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Leistungspunkte ergibt sich aus dem mittleren studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb und Nachweis der einem Modul zugewiesenen Lernziele und Kompetenzen, gegebenenfalls einschließlich praktischer Studienabschnitte innerhalb eines Moduls und der Durchführung der Prüfung, erfordern. ²Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden. ³Einem Studiensemester werden in der Regel 30 Leistungspunkte zugeordnet. ⁴Das Nähere regelt die Spezielle Prüfungsordnung.
- (4) Bei Teilzeitstudiengängen legt die Spezielle Prüfungsordnung Leistungspunkte pro Studiensemester abweichend von Absatz 3 Satz 3 fest.

§ 7 Akademischer Grad

- (1) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss
- a) eines Bachelorstudiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) oder „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“),
 - b) eines konsekutiven Masterstudiengangs den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) oder „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“),
 - c) eines weiterbildenden Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“), „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“), „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“), „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) oder „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „MBA“)
- nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung.
- (2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Hochschule eine Urkunde aus.
- (3) Mit der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz eine staatliche Anerkennung oder Urkunde über die Erlaubnis zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung verleihen.

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsausschuss; Prüfungsverwaltung

- (1) Zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Spezielle Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der den Studiengang tragende Fachbereich einen Prüfungsausschuss, dessen Mitglieder nebst Stellvertretungen von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt werden. ²Ein Prüfungsausschuss hat wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, ein Mitglied der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeitenden. ³Die Hochschullehrenden müssen die Mehrheit im Prüfungsausschuss bilden. ⁴Die Prüfungsverwaltung kann eine bei ihr beschäftigte Person mit beratender Stimme entsenden. ⁵Die Spezielle Prüfungsordnung kann Näheres regeln.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt ein vorsitzendes Mitglied sowie mindestens ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied aus der Hochschullehrendengruppe.

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Spezielle Prüfungsordnung regeln, dass
 - a) der*die Dekan*in an Stelle eines Mitglieds der Hochschullehrendengruppe Mitglied des Prüfungsausschusses ist und
 - b) der*die Dekan*in im Falle des Buchstaben a) den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt.
- (4) Die Prüfungsverwaltung organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. ²Die Prüfungsverwaltung führt die Prüfungsakten.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist dafür zuständig, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Ordnung sowie der Speziellen Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Studien- und Prüfungsleistungen in den festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Er berichtet dem im Fachbereich zuständigen Gremium regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus dem für den Studiengang zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung geben. ⁴Der Prüfungsausschuss trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung und der Speziellen Prüfungsordnung zugewiesen sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Festlegung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note, im Falle von studentischen Mitgliedern zudem nicht auf Prüfungen, an denen sie in demselben Prüfungszeitraum teilnehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Vertretungsfall die des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag; ansonsten gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. ²Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, anwesend ist. ³Studentische Mitglieder und Mitglieder, die die Anforderungen des § 24 Absatz 2 HochSchG nicht erfüllen, haben bei der Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (9) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die verbleibende Amtszeit nachbenannt.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ²Übertragbar sind insbesondere die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Behandlung von Fristverlängerungsanträgen bezüglich Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlussarbeiten, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxis- oder Auslandssemestern, Einstufungen von Studierenden in höhere Fachsemester, Prüfungsangelegenheiten von Studierenden im Auslandssemester, Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen, die Anerkennung von Krankmeldungen und die Benennung von Zweitgutachter*innen von Abschlussarbeiten. ³Das vorsitzende Mitglied unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene

Entscheidungen. ⁴Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden. ⁵Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (11) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung¹ von Leistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag grundsätzlich anerkannt, sofern unter Berücksichtigung der anzuerkennenden Module mindestens eine Modulprüfung im betreffenden Studiengang abzulegen ist oder abgelegt wurde. ²Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen. ³Eine Anerkennung findet nicht statt, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ⁴Bei Nichtanerkennung sind die Gründe der antragstellenden Person mitzuteilen. ⁵Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. ²Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. ³Der Antrag auf Anrechnung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen. ⁴Spezielle Anrechnungskriterien können in der Speziellen Prüfungsordnung oder vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (3) Über Anrechnungen und Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen oder nicht benoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; das Modul geht nicht in die Gesamtnote ein. ⁴Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder der Anrechnung vorgenommen.
- (4) Die Einstufung in ein Fachsemester erfolgt anhand der bei Bewerbung vorgelegten Unterlagen. ²Anhand der Leistungen aus Vorstudienzeiten erfolgt eine Einstufung in das nach Addition der anererkennungsfähigen Leistungen entsprechende Fachsemester. ³Nach Einschreibung erfolgt (auf Antrag des*der Studierenden) die Anerkennung. ⁴Analoges gilt für die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

§ 10 Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung zum*zur Prüfenden und im Fall der mündlichen Prüfung zum*zur Beisitzenden für Prüfungen und die Betreuung von schriftlichen Abschlussarbeiten. ²Die Tätigkeit als Prüfende*r kann auf Prüfungen innerhalb von

¹ Anerkennungen beziehen sich auf an Hochschulen erworbene Kompetenzen. Anrechnungen beziehen sich auf außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen.

Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

- (2) Zum*Zur Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ²Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere
- a) Hochschullehrende,
 - b) Professor*innen im Ruhestand,
 - c) Vertretungsprofessor*innen,
 - d) Gastprofessor*innen,
 - e) außerplanmäßige Professor*innen,
 - f) Honorarprofessor*innen,
 - g) wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeitende mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG,
 - h) Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - i) Lehrbeauftragte,
 - j) Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis des § 24 Absatz 1 Satz und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen und
 - k) Hochschullehrende im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren.

³Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüfende*r für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Fällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. ⁵Prüfende müssen nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sein.

- (3) Zur Wahrnehmung des Prüfungsbeisitzes darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, erfolgen. ³Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

§ 11 Prüfungsorganisation

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach § 8 ist in der Regel die Prüfungsverwaltung für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig. ²Die Organisation lehrveranstaltungs begleitender Prüfungen (z. B. Präsentation, Referat, Vortrag, Assignment, Portfolioprfung oder artverwandte fachspezifische Prüfungen) kann an die Prüfenden delegiert werden.
- (2) Modulprüfungen finden in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume statt. ²Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben. ³Prüfungszeiträume beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des*der Präsident*in; für lehrveranstaltungs begleitende Prüfungsformen entspricht der Prüfungszeitraum der Vorlesungszeit beziehungsweise dem Angebotszeitraum des

jeweiligen Moduls. ⁴Zu jedem Prüfungszeitraum legt der Prüfungsausschuss einen Anmelde- und einen Abmeldezeitraum fest. ⁵Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden; die Bekanntgabe des Prüfungstermins einer Modulprüfung soll im Falle von Klausuren spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, im Übrigen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgt sein.

- (3) Die Art der Modulprüfung nach § 15 Absatz 5 regelt die Spezielle Prüfungsordnung. ²Sofern in der Speziellen Prüfungsordnung alternative Prüfungsarten für ein Modul festgelegt werden, muss die Art der Prüfung zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. ³Die Festlegung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Das Bewertungsverfahren von Modulprüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. ²Es muss im Falle von regulären Klausuren spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Liegt der Prüfungstermin weniger als sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters, müssen reguläre Klausuren abweichend von Satz 2 sechs Wochen nach dem Prüfungstermin korrigiert worden sein. ⁴Bei Prüfungen mit Abgabetermin ist der Abgabetermin so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen werden kann. ⁵Die Spezielle Prüfungsordnung kann verkürzte Korrekturfristen vorsehen.
- (5) Der Prüfling wird von der Prüfungsverwaltung unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.
- (6) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung oder der Speziellen Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Prüfungstermine sowie die Prüfungsergebnisse, werden in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben. ²Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass die vorgenannten Entscheidungen und Maßnahmen, mit Ausnahme von Prüfungsergebnissen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 12 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden. ²Der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt die Bewertung spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. ²Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.
- (3) Die Studierenden sind ferner verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler müssen sofort gegenüber der Prüfungsverwaltung gerügt werden, es sei denn, der*die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Zugang und Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) An Prüfungen im Sinne dieser Ordnung und der Speziellen Prüfungsordnung darf teilnehmen und die Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist. ²Die in dieser Ordnung und der Speziellen Prüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zur Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. ³Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 ist die Zulassung zu versagen. ⁴Die Versagung der Zulassung wird dem*der Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs bestanden und die durch den Studiengang zu erwerbende Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen hat. ²Belegen Studierende im Sinne des § 4 Absatz 8 Zusatzfächer aus anderen Studiengängen der Hochschule, können sie zu den Zusatzfächern zugehörige Modulprüfungen auch noch in dem Semester, in dem die letzte erforderliche Modulprüfung erfolgreich absolviert wurde, ablegen.
- (3) In dualen Studiengängen wird bei erfolgloser Beendigung der beruflichen Ausbildung oder bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Praxisphasen die Rückmeldung in das folgende Semester versagt, sofern der*die Studierende nicht einen neuen Ausbildungs- oder Praxisvertrag entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 dieser Ordnung vorweisen kann.
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen darf nicht von dem Bestehen anderer Modulprüfungen abhängig gemacht werden. ²Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, für curricular verankerte in- oder ausländische Praxisphasen, für curricular verankerte Auslandsstudienaufenthalte sowie für die staatlichen Prüfungen in Studiengängen, die auf einen reglementierten Beruf vorbereiten; das Nähere ist in der Speziellen Prüfungsordnung zu regeln.
- (5) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung oder von der Anwesenheit in Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. ²Werden Prüfungsvorleistungen oder Anwesenheitspflichten nach Satz 1 vorgesehen, müssen die betroffenen Module in der Speziellen Prüfungsordnung gekennzeichnet werden. ³Eine Anwesenheitspflicht ist nur zulässig, wenn sie für die Lernzielerreichung erforderlich ist. ⁴Die Anwesenheitspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn
 - a) bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen mehr als zwei Sitzungen versäumt wurden,
 - b) bei zweimal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen mehr als vier Sitzungen versäumt wurden,
 - c) bei Blockveranstaltungen mehr als 15 % versäumt wurden.

⁵Sofern die Lernzielerreichung andere Anwesenheitsumfänge erfordert, kann die Spezielle Prüfungsordnung hiervon abweichende Regelungen treffen. ⁶Die Spezielle Prüfungsordnung kann Ersatzleistungen im Falle des Überschreitens der maximal tolerierten Fehlzeiten vorsehen.
- (6) Die Teilnahme an Prüfungen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Prüfling zu Prüfungsbeginn einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt.

§ 14 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen

- (1) Die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form und Frist. ²Die Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist nach näherer Bestimmung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss

möglich; die Abmeldefrist endet frühestens mit dem Ende der jeweiligen Anmeldefrist. ³Die Spezielle Prüfungsordnung kann Näheres regeln.

- (2) Die Anmeldung zu Modulprüfungen ist bereits vor Erreichen des Fachsemesters, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung absolviert werden soll, möglich.
- (3) Erfolgt die Anmeldung zu einer erforderlichen Modulprüfung nicht spätestens im zweiten auf dasjenige Fachsemester folgenden Semester, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung absolviert werden soll, so gilt die entsprechende Prüfung ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet; die Spezielle Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Modulprüfungen sind entweder Prüfungsleistungen oder Studienleistungen. ²Während Prüfungsleistungen in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums eingehen, finden Studienleistungen keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums. ³Prüfungsleistungen und Studienleistungen können in Form von Prüfungsarten nach Absatz 5 ausgestaltet werden.
- (2) Prüfungsleistungen sind benotete Modulprüfungen sowie die benotete Abschlussarbeit. ²Studienleistungen sind Modulprüfungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Darüber hinaus ist nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung auch eine Benotung der Studienleistungen möglich, die jedoch nicht in die Endnotenberechnung eingeht.
- (3) Studierende weisen durch das Bestehen der Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach. ²Ein Modul soll mit einer integrierten Prüfung abschließen; in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.
- (4) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. ²Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein.
- (5) Modulprüfungen können in der Form folgender Prüfungsarten durchgeführt werden:
 - a) Schriftliche Prüfungen [Klausuren (Absatz 6 und Absatz 7), Seminar- oder Hausarbeiten (Absatz 8), Assignments (Absatz 8), Berichte (Absatz 9) und Projektarbeiten (Absatz 12),
 - b) Mündliche Prüfungen (Absatz 10)],
 - c) Präsentation, Referat oder Vortrag (Absatz 11), Performative Beiträge (z. B. Rollenspiel, Videodokumentation, Theateraufführung),
 - d) Aktive Teilnahme (Absatz 13),
 - e) Portfolioprfung (Absatz 14),
 - f) Fachspezifische Prüfungsarten nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung oder
 - g) Kombinationen vorgenannter Prüfungsarten.
- (6) Die Klausur ist eine schriftliche Prüfung. ²Durch eine Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ³Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. ⁴Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der*die Prüfer*in. ⁵Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. ⁶Näheres kann die Spezielle Prüfungsordnung regeln.

- (7) Ein Take-Home-Exam ist eine Klausur, die nicht an der Hochschule, sondern von den Prüflingen von zu Hause aus bearbeitet wird. ²Zweck und Umfang orientieren sich an der Klausur gemäß Absatz 6; insbesondere soll das Take-Home-Exam auf eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten ausgelegt sein. ³Durch das Take-Home-Exam soll der Prüfling nachweisen, dass er über die reine Wissenswiedergabe hinaus selbständig zur Anwendung von Wissen, Analyse von Sachverhalten und Entwicklung von Lösungswegen in der Lage ist. ⁴Es ist nicht gestattet, die Prüfungsaufgaben und mögliche Lösungen mit anderen Personen zu diskutieren und/oder zu teilen. ⁵Die Prüflinge bearbeiten die Prüfung innerhalb eines durch den*die Prüfende*n festzulegenden Zeitraums von 6 bis 48 Stunden nach Aufgabenbereitstellung. ⁶Die Aufgabenbereitstellung und die Abgabe des Take-Home-Exams erfolgen in der Regel über das Lernmanagementsystem der Hochschule.
- (8) Die Seminar- und Hausarbeit sowie Assignments sind schriftliche Modulprüfungen. ²In einer eigenständigen Seminararbeit oder Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er sich nach kurzer fachlicher Einweisung, in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung, innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. ³Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit acht Wochen nicht überschreitet. ⁴Seminararbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung eine mündliche Präsentation vorsehen. ⁵In Abgrenzung zu Seminar- oder Hausarbeiten sind Assignments lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen von in der Regel bis zu fünf Seiten; insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. ⁶Die Bearbeitungszeiten von Seminar- und Hausarbeiten sowie von Assignments werden von dem*der Prüfenden festgelegt.
- (9) Ein Bericht ist eine schriftliche Prüfung, in der die Inhalte eines Praktikums im In- oder Ausland oder eines Auslandsstudiensemesters reflektiert werden. ²Umfang und Abgabezeitpunkt werden von dem*der Prüfenden festgelegt. ³Näheres kann die Spezielle Prüfungsordnung regeln.
- (10) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor mindestens einem*einer Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. ³Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. ⁴Bei einer Prüfung mit Beisitzenden haben Prüfende die beisitzenden Personen vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁵Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfenden die Prüfung gemeinsam; kommen die Prüfenden zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. ⁶Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauende teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht; ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied alsbald die gleiche Prüfung ablegen will. ⁹Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuschauende ausgeschlossen. ¹⁰Auf Antrag eines Prüflings ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder der Hochschule zur Teilnahme berechtigt. ¹¹Auf Antrag eines Prüflings mit Behinderung ist der*die Beauftragte für

Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen der Hochschule zur Teilnahme berechtigt. ¹²In begründeten Fällen können mündliche Prüfungen auch über Videokonferenzsysteme durchgeführt werden; die Prüflinge sind hierüber spätestens vier Wochen vor der Prüfung zu informieren; verfügen Prüflinge nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen, ist ihnen ein entsprechend ausgestatteter Raum an der Hochschule zur Verfügung zu stellen.

- (11) Durch ein Referat oder eine Präsentation oder einen Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. ²Wenn die Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt wird, sind beide Leistungen gemeinsam zu bewerten.
- (12) In einer Projektarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er alleine oder in einem Team in begrenzter Zeit mit den Methoden des jeweiligen Fachgebietes eine komplexe Problemstellung analysieren, entsprechende interdisziplinäre Konzepte oder Lösungsansätze entwickeln, und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. ²Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung eine mündliche Präsentation vorsehen. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 8 sinngemäß.
- (13) Die aktive Teilnahme ist ein Prüfungsformat, bei dem die Mitarbeit der Studierenden in der Lehrveranstaltungsreihe bewertet wird.
- a) ²Durch die aktive Teilnahme sollen Studierende nachweisen, dass sie über wissenschaftlich-kritische Reflexions- und Diskussionskompetenzen sowie sozialkommunikative Fähigkeiten verfügen und insbesondere zu einem Diskurs mit Fachvertreter*innen und Fachfremden zu fachlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen und Interessen anderer in der Lage sind. ³Das Prüfungsformat „aktive Teilnahme“ ist nur in Veranstaltungen mit Lernzielen gemäß Satz 2 zulässig. ⁴Sie setzt eine zu Semesterbeginn geplante Gruppengröße von höchstens 30 Teilnehmenden voraus. ⁵Die aktive Teilnahme kann die Bearbeitung kleinerer Übungs- oder Hausaufgaben mit anschließender Vorstellung in der Lehrveranstaltung umfassen. ⁶Die Bewertung umfasst die Dauer einer Lehrveranstaltungsreihe, in der Regel ein Semester. ⁷Sie setzt eine Mindestanwesenheit des*der Studierenden von 50 % der Lehrveranstaltungen voraus.
 - b) ⁸Bei einer Anwesenheit zwischen 30 % und unter 50 % entscheidet der*die Prüfende, ob eine Bewertung der aktiven Teilnahme möglich ist oder ob die Bewertung der aktiven Teilnahme nicht möglich ist und damit die Prüfung als „nicht bestanden“ beziehungsweise mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet gilt.
 - c) ⁹Bei einer Anwesenheit unter 30 % wird die aktive Teilnahme mit „nicht bestanden“ beziehungsweise mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
 - d) ¹⁰Die versäumte Anwesenheit umfasst die von dem*der Studierenden zu vertretenden und nicht zu vertretenden Fehlzeiten.
 - e) ¹¹Prüfende führen ein regelmäßig einzusetzendes Bewertungsschema der aktiven Teilnahme. ¹²Zusätzlich kann eine Teilnahmeliste geführt werden, in die sich der*die Studierende mit seinem*ihrem eigenen Namen samt Unterschrift einträgt.
 - f) ¹³Wird die aktive Teilnahme im 3. Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, so wird dem Prüfling von dem*von der Prüfenden eine letztmalige Prüfungersatzleistung angeboten, die von zwei Prüfenden bewertet wird.
 - g) ¹⁴Die aktive Teilnahme kann zu höchstens 50% Eingang in die Modulnote finden.

- h) ¹⁵Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den jeweiligen Lehrenden die Modalitäten zur aktiven Teilnahme fest. ¹⁶Die aktive Teilnahme muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit den Studierenden durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (14) Die Portfolioprüfung ist eine lehrveranstaltungsbegleitende, schriftliche Prüfung. ²Über das Portfolio sollen Studierende sowohl ihren Lernfortschritt reflektieren als auch zeigen, dass sie über fachliche und überfachliche Kompetenzen verfügen. ³Ein Portfolio umfasst in der Regel nicht mehr als fünf kleinere Aufgaben im Gesamtumfang von in der Regel max. 30 DIN-A4-Seiten. ⁴Die genaue Festlegung und Bekanntgabe der Bestandteile des Portfolios erfolgt zu Veranstaltungsbeginn.
- (15) Prüfungen im Sinne der Absätze 8, 9, 11 und 12 können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Der Prüfling soll seine Befähigung nachweisen, selbstständig (Einzelprüfung) oder im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenprüfung) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Der Prüfling soll Inhalte und Methoden des Moduls beherrschen und erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden. ⁴Im Rahmen einer Gruppenprüfung muss der zu bewertende Beitrag des*der einzelnen Studierenden die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (16) Klausuren und geeignete fachspezifische Prüfungsformen können computergestützt durchgeführt werden. ²In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass
- a) die elektronischen Daten eindeutig den Kandidat*innen zugeordnet werden können;
 - b) die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.
- ³Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden. ⁴Werden andere fachspezifische Prüfungsformen computergestützt durchgeführt, ist das Nähere in der Speziellen Prüfungsordnung zu regeln.
- (17) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Regelt die Spezielle Prüfungsordnung alternative Prüfungssprachen, so ist die Prüfungssprache spätestens zu Semesterbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen. ³Auf begründeten Antrag des Prüflings kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Speziellen Prüfungsordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. ⁴In diesem Falle ist insbesondere sicherzustellen, dass wenigstens zwei Prüfende die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen. ⁵Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 16 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Klausuren können anteilig bis zu einer Gewichtung von maximal 50 % nach einem Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Die Studierenden sind spätestens zu Veranstaltungsbeginn zu unterrichten, welche Prüfungen oder Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren abzulegen sind.
- (2) Für die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren werden jeweils Punkte vergeben. ²Zusammen mit der Aufgabenstellung ist festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen

ist. ³Ferner ist erforderlichenfalls für die Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist. ⁴Die Anwendung eines Bonus-Malus-Systems, welches falsche Antworten mit Punktabzug bewertet, ist nicht zulässig.

- (3) Die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind im Vorfeld von dem*der Prüfenden und einer weiteren prüfberechtigten Person auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Sie legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu bepunkteten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (4) Die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse festzustellen und zuverlässige Einzelleistungsergebnisse zu ermöglichen.
- (5) Der Prüfling hat bei den schriftlich oder elektronisch gestellten Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren anzugeben, welche der mit den Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren vorgelegten Antworten er für zutreffend oder unzutreffend hält.
- (6) Es ist durch den*die Prüfende*n bei der Aufgabenerstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:
 - a) Sowohl für die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch für die Aufgaben, die nicht im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine Teilnote ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist; die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten;
 - b) Sowohl für die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren als auch für die Aufgaben, die nicht im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, werden jeweils Punkte vergeben; die Gesamtnote ergibt sich aus der Punktesumme, die anhand einer nachvollziehbaren Punktesystematik in eine Note überführt wird, z. B. in Anlehnung an die Tabelle in Anhang 1.
- (7) Die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch den*die Prüfende*n vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den in Absatz 4 genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen erfolgen. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen; im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Bei der Bewertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist die erreichbare Gesamtpunktzahl um die für eine fehlerhafte Aufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren vergebenen Punkte zu vermindern. ⁴Die Verminderung der für eine fehlerhafte Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

§ 17 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist bereits vor Erreichen des Fachsemesters, in dem die Abschlussarbeit nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung absolviert werden soll, möglich. ²Die Spezielle Prüfungsordnung kann die Zulassung zur Abschlussarbeit von dem Erwerb von Leistungspunkten aus Modulen des Studiengangs abhängig machen.
- (2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit ist in Schriftform bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

- b) das Arbeitsthema,
- c) ein Vorschlag für die betreuende Person,
- d) eine schriftliche Bestätigung der betreuenden Person nach Buchstabe c) sowie
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn der*die Studierende versichert, keine betreuende Person gefunden zu haben.

- (3) Findet der Prüfling keine betreuende Person, so wird diese und ein Thema von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. ²Bei der Themenwahl ist der Prüfling zu hören; das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Abschlussarbeit gilt ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht ein Jahr nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung erfolgt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholung der Abschlussarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussarbeit. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelor-beziehungsweise Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Die Spezielle Prüfungsordnung kann über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Regelungen treffen.

§ 18 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsleistung. ²Sie ist in Schriftform anzufertigen und kann nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung eine Disputation einschließen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig, fachgerecht und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Mittels der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, mit den Methoden seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.
- (4) Durch die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit werden nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung
 - a) im Falle einer Bachelorarbeit wenigstens 6 und höchstens 12 Leistungspunkte,
 - b) im Falle einer Masterarbeit wenigstens 15 und höchstens 30 Leistungspunkte erworben.

(5) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit beträgt

- a) im Falle der Bachelorarbeit maximal zwölf Wochen,
- b) im Falle der Masterarbeit maximal sechs Monate

nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung. ²Für Teilzeitstudiengänge kann die Bearbeitungsdauer abweichend von Satz eins maximal das 1,5-fache betragen.

(6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen (Bachelorarbeit) beziehungsweise zwei Monate (Masterarbeit) verlängern. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 durch ein Attest zu belegen ist. ³Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um eine praktische oder eine empirische Arbeit, so kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag über die in Satz 1 genannten Verlängerungsfristen hinaus verlängern, aber maximal verdoppeln. ⁴Ein wichtiger Grund kann bei dualen, berufsbegleitenden oder berufsintegrierenden Studiengängen nach § 20 Absatz 3 und Absatz 4 HochSchG ebenfalls bei betrieblichen Belangen vorliegen, welche durch die Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers zu dokumentieren ist. ⁵Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 1 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben. ⁶Die Spezielle Prüfungsordnung kann bei dualen, berufsbegleitenden oder berufsintegrierenden Studiengängen nach § 20 Absatz 3 und Absatz 4 HochSchG Ausnahmen von Satz 1 festlegen.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen (Bachelorarbeit) beziehungsweise zwei Monate (Masterarbeit) der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²In Teilzeitstudiengängen, die eine verlängerte Bearbeitungsdauer vorsehen, verlängert sich die Rückgabefrist nach Satz 1 um den entsprechenden Faktor. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und aktenkundig zu machen; § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴Im Falle der Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Prüfling im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(8) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit eine betreuende Person vorschlagen. ²Die Spezielle Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Studierenden ebenfalls den*die Zweitgutachter*in vorschlagen können. ³Die Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(9) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 beziehungsweise 2 entsprechen. ³Die Spezielle Prüfungsordnung kann die Anfertigung der Abschlussarbeit als Gruppenarbeit ausschließen.

(10) Die schriftliche Abschlussarbeit ist durch zwei prüfberechtigte Personen zu begutachten. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die schriftliche Abschlussarbeit und die Prüfenden und ggf. Beisitzenden für die eventuell in der Speziellen Prüfungsordnung vorgesehene Disputation. ³Die Prüfungsverwaltung leitet die schriftliche Abschlussarbeit der betreuenden Person als Gutachter*in sowie dem*der Zweitgutachter*in zu. ⁴Beide vergeben jeweils eine Note. ⁵Einer*Eine der Gutachter*innen muss hauptamtlich an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen tätige*r Professor*in, Vertretungsprofessor*in, Seniorprofessor*in oder Lehrkraft für besondere Aufgaben sein. ⁶Im

begründeten Ausnahmefall kann die Spezielle Prüfungsordnung vorsehen, dass beide Gutachter*innen, Professor*innen, Vertretungsprofessor*innen, Seniorprofessor*innen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer kooperierenden Hochschule² sein können.

- (11) Die schriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der zuständigen Prüfungsverwaltung (StudierendenServiceCenter) in zweifacher gebundener Ausfertigung und in elektronischer Form einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Abschlussarbeit in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Hochschule vorgelegt hat. ⁴Die Spezielle Prüfungsordnung kann eine abweichende Anzahl an abzugebenden gebundenen Ausfertigungen vorsehen, mindestens jedoch eine, und die Art der elektronischen Form bestimmen.
- (12) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (13) Nach näherer Bestimmung durch die Spezielle Prüfungsordnung kann die Abschlussarbeit eine Disputation einschließen. ²Die Disputation wird entweder von zwei Prüfenden oder von einem*einer Prüfenden sowie einem*einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ³Mindestens einer*eine der Prüfenden muss Gutachter*in der schriftlichen Abschlussarbeit sein. ⁴Die Disputation erfolgt in der Regel zwei Monate nach dem Abgabetermin der Abschlussarbeit; sie ist in der Regel hochschulöffentlich. ⁵Für die Notenfestsetzung gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen nach § 15 Absatz 10. ⁶Die Abschlussarbeit ist nur dann bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Abschlussarbeit als auch die Disputation mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden; die Gewichtung beider Teile für die Note der Abschlussarbeit ist in der Speziellen Prüfungsordnung festzulegen. ⁷Die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Teils der Abschlussarbeit werden im Anschluss an die Disputation durch den*die Prüfende*n bekanntgegeben; die Bekanntgabe der Gesamtnote erfolgt durch das StudierendenServiceCenter. ⁸Die Spezielle Prüfungsordnung kann festlegen, dass das Ergebnis der schriftlichen Arbeit spätestens bis zu einem festgelegten Zeitpunkt vor Disputationstermin bekanntzugeben ist.
- (14) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung der Abschlussarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

§ 19 Bewertung von Modulprüfungen und der Abschlussarbeit; Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen, so auch für die schriftliche Abschlussarbeit und die Disputation, werden von den jeweiligen Prüfenden beziehungsweise den Gutachtenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

² Eine kooperierende Hochschule ist eine Hochschule im In- oder Ausland, die gemeinsam mit der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen einen Studiengang durchführt und ohne deren Beitrag der Studiengang nicht absolviert werden kann.

- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Soweit eine Modulprüfung nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (3) Modulprüfungen werden von einem* einer Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die Spezielle Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. ²Setzen sich Module aus mehreren Veranstaltungen oder einer Kombination von Prüfungen zusammen und werden diese Prüfungen durch mehrere Prüfende abgenommen, prüfen und bewerten die jeweiligen Lehrenden ihr Teilgebiet in der Regel alleine. ³Kann die Bewertung einer Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung führen, so ist sie stets durch eine*n weitere*n Prüfende*n (Zweitkorrektur) zu bewerten. ⁴Wird die Bewertung des*der ersten Prüfenden durch die Zweitkorrektur bestätigt, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Wird die Bewertung des*der ersten Prüfenden durch die Zweitkorrektur nicht bestätigt, wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine weitere prüfende Person bestimmt, deren Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. ⁶Die weiteren Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (4) Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, beinhaltet ein Modul eine Kombination von Prüfungen oder werden Teilgebiete einer Modulprüfung nach Absatz 3 Satz 2 getrennt bewertet, so erfolgt die Ermittlung der Note einer Modulprüfung entweder durch die Zusammenfassung von Noten oder die Nutzung eines Punktesystems.
- a) ²Werden Noten zusammengefasst, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel (M) der Noten der einzelnen benoteten Studien- oder Prüfungsleistungen oder, sofern den einzelnen benoteten Studien- oder Prüfungsleistungen Leistungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten Mittel (M) der einzelnen benoteten Leistungen. ³Vom arithmetischen oder vom gewichteten Mittel wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note lautet
- für M bis zu 1,5: sehr gut,
 - für M von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,
 - für M von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
 - für M von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend,
 - für M ab 4,1: nicht ausreichend.
- b) ⁵Werden Punkte vergeben, so bildet sich die Modulnote anhand einer für die jeweilige Modulprüfung nachvollziehbaren Punktesystematik, z. B. in Anlehnung an die Tabelle in Anhang 1.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Das Bestehen der Modulprüfung setzt nicht voraus, dass alle zur Bewertung herangezogenen Moduleile mit mindestens 4,0 bewertet wurden. ³Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie auch in der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden wurde beziehungsweise als nicht bestanden gilt.

(6) Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel (M) aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen. ²Die Note lautet

- für M bis zu 1,5: sehr gut,
- für M von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,
- für M von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,
- für M von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend,
- für M ab 4,1: nicht ausreichend.

³Vom arithmetischen Mittel wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Wird die schriftliche Abschlussarbeit bewertet und beträgt die Differenz der Bewertungen mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, dessen*deren Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese*r kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. ²Die Spezielle Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(8) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller erforderlichen benoteten Prüfungsleistungen auf Modulebene und der Note der Abschlussarbeit. ²Die Gewichtung richtet sich nach den dem Modul beziehungsweise der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkten, soweit die Spezielle Prüfungsordnung keine abweichende Gewichtung regelt. ³Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder tritt sie von einer angemeldeten Prüfung nach Ablauf der Abmeldefrist zurück oder erbringt sie eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit, so gilt die Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, sofern der Prüfungsausschuss den dafür geltend gemachten wichtigen Grund nicht anerkennt. ²Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, gilt der Modulprüfungsversuch als nicht unternommen. ³Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens am dritten Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach der Erkrankung, ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. ⁵Bei erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit ist dabei ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. ⁶Bei zum zweiten Mal geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit hinsichtlich derselben Prüfung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das wenigstens folgende Angaben enthält:

- a) Dauer der Erkrankung,
- b) Termine der ärztlichen Behandlung,
- c) Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der durch den*die Ärzt*in aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen (die Angabe der Diagnose ist nicht erforderlich) und
- d) Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungen.

⁷Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gleich. ⁸Die zum dritten und jedes weitere Mal geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit hinsichtlich derselben Prüfung ist jeweils durch ein amtsärztliches Attest zu belegen. ⁹Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Prüfungsausschuss abweichend von Satz 2 im Falle von Hausarbeiten, Seminararbeiten, Berichten oder ähnlichen Prüfungsformaten entscheiden, dass die Bearbeitungszeit für die Dauer, in der der wichtige Grund vorliegt, einmalig unterbrochen und ein neuer Abgabetermin festgelegt wird. ¹⁰Die Unterbrechung muss angemessen sein und darf maximal ein Drittel der ursprünglichen Bearbeitungszeit umfassen. ¹¹Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist dem Prüfling mitzuteilen und zu begründen. ¹²Der Krankheit des*der Studierenden steht die Betreuung oder die Krankheit eines von ihm*ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen gleich. ¹³In diesem Fall ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung entsprechend § 25 Absatz 5 zu führen.

- (2) Unternimmt es der Prüfling, das Ergebnis von Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf Prüfende zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, gilt die betroffene Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung in der Regel nach Abmahnung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betroffene Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling, befristet oder auf Dauer, von der Erbringung weiterer Modulprüfungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Prüfling verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gilt die betroffene Modulprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ⁶In minder schweren Fällen kann eine mildere Sanktion verhängt werden oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁷Besteht der Verdacht auf ein Plagiat, soll die Auffassung einer weiteren prüfungsberechtigten Person eingeholt werden. ⁸Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Plagiat. ⁹Vor einer abschließenden Entscheidung ist der Prüfling zu hören.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 auf Antrag des Prüflings innerhalb von zwei Monaten zu überprüfen.

§ 21 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind jeweils spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen; andernfalls gilt die entsprechende Prüfungsleistung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Im gesamten Studienverlauf kann eine einzige bestandene Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung einmal zur Wiederholung angemeldet werden; dies gilt nicht für die Abschlussarbeit. ²Es kann nur eine solche Prüfung wiederholt werden, die im ersten Prüfungsversuch bestanden wurde. ³Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen

Prüfungstermin wahrzunehmen. ⁴Es gilt die bessere Note der beiden erreichten Noten. ⁵Das Recht, den Notenverbesserungsversuch wahrzunehmen, erlischt bei Bekanntgabe der Note der letzten offenen Modulprüfung.

- (4) Die Spezielle Prüfungsordnung kann von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

§ 22 Bestehen; Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Speziellen Prüfungsordnung erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie in dualen Studiengängen geforderte berufliche Ausbildungen oder Leistungen nach Maßgabe der Speziellen Prüfungsordnung bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.
- (2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
- a) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
 - b) die schriftliche Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
 - c) der Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren wurde oder als verloren gilt.

²In diesem Fall gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 23 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung erhält der*die Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfung, ein Zeugnis. ²In das Zeugnis sind aufzunehmen:
- a) die erfolgreich absolvierten Module einschließlich der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte und der Modulnoten,
 - b) das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
 - c) die Gesamtnote.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. ⁴Es ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁵Näheres kann in der Speziellen Prüfungsordnung geregelt werden.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der*die Geprüfte eine Bachelor- oder Masterurkunde mit dem Datum des auf dem Zeugnis ausgewiesenen Datums der letzten abgelegten Prüfung. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in des verantwortlichen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen; bei Kooperationsstudiengängen kann die Spezielle Prüfungsordnung andere Zuständigkeiten für die Unterzeichnung vorsehen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der*die Geprüfte ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie einen Notenauszug/Transcript of Records. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ³Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, erfolgreich bestandene Zusatzfächer nach § 4 Absatz 9 sowie über das deutsche Studiensystem. ⁴Das Diploma Supplement enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle (Grading Table), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolvent*innen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben. ⁵Das Diploma Supplement ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁶Das Diploma Supplement wird in deutscher Sprache ausgegeben und durch eine englische Übersetzung ergänzt. ⁷Der Notenauszug/Transcript of Records enthält alle bestandenen Leistungen des*der Studierenden. ⁸Er wird von der Prüfungsverwaltung unterzeichnet.
- (4) Auf Antrag erhält der*die Geprüfte zusätzlich Übersetzungen der Bachelor- oder Masterurkunde sowie des Zeugnisses in englischer Sprache.
- (5) Studierenden wird vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag ein Notenauszug/Transcript of Records ausgestellt.
- (6) Wer das Studium ohne Abschluss beendet, erhält auf Antrag einen Notenauszug/Transcript of Records.
- (7) Anträge im Sinne dieser Vorschrift sind an die Prüfungsverwaltung (StudierendenServiceCenter – Studierendenmanagement) zu richten.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten des*der Geprüften entsprechend berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem*Der Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzungen sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1

und nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Schutzbestimmungen und Nachteilsausgleiche

- (1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch angemessene Maßnahmen, z. B. eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form, auszugleichen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Studentinnen in der Zeit der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit. ²Es gelten die Schutzbestimmungen gemäß dem *Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium* in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie aufgrund von Elternzeit, Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen nicht in der Lage ist, eine Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form erbringen können. ²Es gilt die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 11.
- (4) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen im Rahmen dieser Ordnung oder der Speziellen Prüfungsordnung maßgeblich sind, werden unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch
 - a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 - c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - d) die Betreuung eines*einer pflegebedürftigen Angehörigen,
 - e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
 - f) betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

²Näheres kann der Prüfungsausschuss regeln.
- (5) Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ist durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen usw. nachzuweisen. ²Die Regelungen des § 20 Absatz 1 sind sinngemäß anzuwenden. ³Die Unterlagen sind im Original vorzulegen, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag. ⁵Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind nahe Angehörige nach § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*der Geprüften auf Antrag Einsicht in seine*ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt einmal im Semester für die Prüfungen des vorangegangenen Semesters einen Termin zur Einsichtnahme fest. ²Studierenden, die sich zur Zeit des festgesetzten Termins im Ausland befinden, oder die aufgrund von nicht selbst zu vertretenden wichtigen Gründen nicht an der Einsichtnahme teilnehmen können, wird auf Antrag spätestens im Folgesemester Einsicht gewährt.
- (3) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. ²In Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Fristenregelungen

Für die in dieser Ordnung enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 28 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung werden im Benehmen mit den Fachbereichen durch den Senat beschlossen. ²Um die besonderen Interessen der Fachbereiche bei der Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen auf der Basis der in Kraft getretenen Allgemeinen Prüfungsordnung hinreichend zu berücksichtigen, wird vereinbart, dass Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die nachfolgenden Regelungsbereiche der Einwilligung der Fachbereiche bedürfen:

- a) Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge (§ 2),
- b) Aufbau und Dauer des Studiums (§ 4),
- c) Modulbeschreibungen (§ 5),
- d) Leistungspunktesystem (§ 6),
- e) Akademischer Grad (§ 7),
- f) Verleihung der staatlichen Anerkennung (§ 7),
- g) Prüfungsausschuss (§ 8),
- h) Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (§ 9),
- i) Studiengangbezogene Prüfungsfragen (Art, Form und Ausgestaltung der Modulprüfungen, Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen, Bewertung und Bewertungsmodalitäten) (§§ 13, 14, 15, 16, 17),
- j) Abschlussarbeit (§ 18).

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft; sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2022. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 13.06.2014 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 28. Jan. 2022

Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Anhang 1: Beispielhafte Punktetabelle zur Notenberechnung

Prozent	Note	Punktzahl zur Erreichung der Prozent /Note (am Beispiel von maximal 100 Punkten)
100%		100
95%	1,0	ab 95,0
90%	1,3	ab 90,0
85%	1,7	ab 85,0
80%	2,0	ab 80,0
75%	2,3	ab 75,0
70%	2,7	ab 70,0
65%	3,0	ab 65,0
60%	3,3	ab 60,0
55%	3,7	ab 55,0
50%	4,0	ab 50,0
<50%	5,0	< 50,0